



Mindestabstände zu Anwohnern und Umstehenden bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aktualisiert

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informiert aktuell über neue Bestimmungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

„Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen ab sofort neue Mindestabstände zu unbeteiligten Dritten (Anwohner und Umstehende) einhalten.

Die Abstände betragen bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen zwei Meter in Flächenkulturen und fünf Meter in Raumkulturen.

Die genannten Mindestabstände gelten

- zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (im Sinne von §17 des Pflanzenschutzgesetzes),
- zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, sowie
- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen.

Das BVL hat die Aktualisierung der Mindestabstände durch die Bekanntmachung BVL 16/02/02 vom 27. April 2016 mitgeteilt.

Die Anpassung der Mindestabstände war notwendig, weil die europaweit harmonisierte Bewertung der Exposition bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an den Stand von Wissenschaft und Technik angepasst wurde. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die entsprechende Leitlinie zur Expositionsbewertung aktualisiert. Auf die Änderungen der Bewertungspraxis hat das BVL durch eine Fachmeldung und die Bekanntmachung BVL 15/02/14 vom 28. Oktober 2015 hingewiesen.“ (BVL 3.6.2016)

Flächen für die Allgemeinheit sind insbesondere:

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartenplätze,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Flächen in unmittelbarer Nähe des Gesundheitswesens.

Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger ist angefügt. Wir bitten um Beachtung.

Dr. Hans Joachim Brinkjans

Umweltreferent des Zentralverbandes Gartenbau e.V., Stand: 10. Juni 2016

Hinweis

Die Veröffentlichung von Umweltsammelblättern ist ein Service des ZVG für die Mitgliedsbetriebe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.